

5. Der echte Kern

Der oben vorgeschlagenen Hypothese zufolge entspricht der tatsächliche Kern der Goldenen Bulle somit jener Texteinheit, welche Zeumer und dessen Vorgänger als die zweite „Satzung“ bezeichnet haben und die aus den heutigen Kapiteln III-VI besteht. Dieser Abschnitt ist offensichtlich in Nürnberg als erster ausgehandelt, von allen Parteien als abgeschlossen anerkannt und für die Abschrift in das ‘Ergebnisheft’ genehmigt worden. Dieses Textsegment bezeichnet sich selbst als *lex edictalis perpetuo valitura*³⁸; es liegen also gute Gründe vor, seine Vorlage als das Konzept eines kaiserlichen Edikts einzuschätzen und somit als einen jener Texte, die im Sommer oder Herbst 1355 von der Kanzlei Karls IV. im Zuge der Vorbereitungen zur Nürnberger Versammlung zusammengestellt worden sein müssen³⁹. Auch die erhaltene Arenga am Anfang des Kapitels III spricht sehr für die Vermutung, dass wir es hier mit einer feierlichen kaiserlichen Urkunde zu tun haben. Ihr Thema, ziemlich klar angedeutet, war die Eintracht zwischen allen Kurfürsten, sowohl den geistlichen (*venerabiles*) wie auch den weltlichen (*illustres*)⁴⁰, die hier zum ersten Mal im gesamten Dokument mit „hochragenden Säulen“, „den heiligen Bau“ stützend⁴¹, verglichen werden. Alle weiteren Formulierungen ähnlicher Art sind nach unserer Chronologie erst später niedergeschrieben worden.

Doch nicht alles, was heute in den Kapiteln III-VI zu lesen ist, kann Bestandteil dieses (ersten) kaiserlichen Ediktes gewesen sein. Seit langem bereits ist die innere Logik der Goldenen Bulle Gegenstand zahlreicher akademischer Diskussionen gewesen. Hahn etwa hatte sie

38) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 580.

39) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 161-168. Zur Kanzlei allgemein vgl. vor allem Peter MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378), ZHF 12 (1985) S. 12-42, speziell S. 31-42.

40) Diese lexikalische Differenzierung zwischen den beiden Kurfürstengruppen wird in der Goldenen Bulle nicht nur durch den ganzen Text hindurch konsequent ausgeführt, sondern auch im Kapitel XII deutlich geäußert: [...] *cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 12, S. 596,10-11.

41) *Decor et gloria sacrosancti Romani imperii et honor cesareus et reipublice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordie voluntate foventur, qui velut columpne procures sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur, et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tanto uberius pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578,25-30.